



**Vollzug des Wasserrechts;  
Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Eichstätt über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes im geplanten Flutpolder Großmehring, rechtsseitig der Donau zwischen Fluss-km 2449,2 und Fluss-km 2452,4 auf dem Gebiet der Gemeinde Großmehring im Landkreis Eichstätt**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat entsprechend Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) das zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiet für den Flutpolder Großmehring ermittelt, in Kartenform dargestellt und die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an das Landratsamt Eichstätt übermittelt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Erläuterungsbericht und den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt.

**Rechtliche Darstellung:**

Das Landratsamt Eichstätt ist zum Erlass dieser Verordnung nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. V. m. § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) und Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG sind die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Die Begriffe Hochwasserentlastung und Rückhaltung sind weit zu verstehen. Es kommt nicht darauf an, ob diese Flächen natürlicherweise überschwemmt werden – vielmehr ist entscheidend, dass diese Flächen beansprucht werden – wie vorliegend beim Flutpolder, der gezielt geflutet werden soll.

Hierfür ist es bereits ausreichend, wenn das Gebiet zur Entlastung oder Rückhaltung von Hochwasser eingeplant, also gezielt vorgesehen ist – eine tatsächliche Nutzung oder ein abgeschlossenes Zulassungsverfahren sind nicht erforderlich.

Beim Flutpolder Großmehring als Gebiet zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung ist nicht wie bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten innerhalb von Risikogebieten ein HQ<sub>100</sub> (Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist), sondern ein gesonder-tes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgelegt wird, heranzuziehen. Im Fall des Flutpolders Großmehring wurde für den räumlichen Umgriff der Festsetzung der in der Raumordnung Variante 3 zugrunde gelegte Wasserstand und die insoweit planmäßig eingestaute Fläche herangezogen.

Der Flutpolder Großmehring ist Teil des Hochwasserschutzkonzeptes an der Donau. Durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde in Koblenz und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt wurde festgestellt, dass steuerbare Rückhalteräume in Form von Flutpoldern die wirksamste Methode für

**Hausanschrift**  
Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt  
Telefon: 08421/70-0  
Telefax: 08421/70-222

**Besuchszeiten**  
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr  
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz

poststelle@lra-ei.bayern.de  
poststelle@lra-ei.de-mail.de  
www.landkreis-eichstaett.de

**Konten**  
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM11NG  
VR Bayern Mitte eG IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF11NP



eine Entschärfung der Hochwassersituation an der Donau darstellen. Bedingt durch die Topographie und die Siedlungsstruktur im bayerischen Donaauraum stehen geeignete Rückhalteräume nur begrenzt zur Verfügung – eben, neben anderen Standorten, im Bereich der Gemeinde Großmehring.

Nach sorgfältiger Abwägung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist festzustellen:

Wirksamer Hochwasserschutz kann Gefahren für die Schutzgüter Leib und Leben sowie für erhebliche Sachwerte abwenden. Das verfassungsmäßig garantierte Eigentumsgrundrecht der Betroffenen sowie die eingeschränkte Planungshoheit der Gemeinde müssen hier hinter dem überragenden öffentlichen und nationalen Interesse an der Festsetzung der betreffenden Fläche als Überschwemmungsgebiet zurücktreten.

Das Landratsamt Eichstätt ist aus den oben genannten Gründen verpflichtet, das Überschwemmungsgebiet im geplanten Flutpolder Großmehring festzusetzen. Andere, für die Betroffenen weniger einschneidende Maßnahmen, die das Ziel, die Fläche von konkurrierenden Nutzungen für den Hochwasserschutz freizuhalten, ebenso erreichen, stehen nicht zur Verfügung. Der Schutz dieser Flächen ist auch erforderlich, um Vorhaben zu verhindern, die dem Bau des Polders entgegenstehen und damit die notwendigen langjährigen und aufwendigen Planungen zunichtemachen. Mildere Mittel stehen hierfür - nach Auslaufen der vorläufigen Sicherung - nicht zur Verfügung.

Sollten sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Änderungen am Flächenumfang des Polders ergeben, sind diese im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Anpassungspflicht zu korrigieren.

Landratsamt Eichstätt, 24. Februar 2023



Daniela Pickl  
Abteilungsleiterin